

Fachspezifische Bestimmungen für das Studienfach Allgemeine und Angewandte Sprachwissenschaft mit dem Abschluss Master of Arts (Erwerb von 120 ECTS-Punkten)

an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg

vom 13. Januar 2016

(Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/2016-04)

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK) in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Julius-Maximilians-Universität Würzburg die folgende Satzung.

Inhaltsübersicht

1. Teil: Allgemeine Vorschriften	2
§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Ziel des Studiums, Kompetenzen (Lernergebnisse)	2
§ 3 Studienbeginn, Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit.....	2
§ 4 Zugang zum Studium, empfohlene Grundkenntnisse	3
§ 5 Kontrollprüfungen	5
§ 6 Prüfungsausschuss	5
2. Teil: Erfolgsüberprüfungen	5
§ 7 fachspezifische sonstige Prüfungen	5
§ 8 Abschlussbereich: Master-Thesis und Abschlusskolloquium	5
§ 9 Gesamtnote, Studienfachnote und Bereichsnote.....	6
3. Teil: Schlussvorschriften	6
§ 10 Inkrafttreten	6
Anlage SFB: Studienfachbeschreibung	7

1. Teil: Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese fachspezifischen Bestimmungen (FSB) ergänzen die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg (JMU) vom 01. Juli 2015 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Ziel des Studiums, Kompetenzen (Lernergebnisse)

(1) Der Master-Studiengang Allgemeine und Angewandte Sprachwissenschaft wird von der Philosophischen Fakultät der JMU mit dem Abschluss „Master of Arts“ (M.A.) im Rahmen eines konsekutiven Bachelor- und Master-Studienmodells angeboten.

(2) Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums des Faches Allgemeine und Angewandte Sprachwissenschaft verfügen die Studierenden über folgende Kompetenzen:

- ein vertieftes Verständnis
 - der formalen Strukturen, welche der menschlichen Sprache auf den Ebenen der Lautung, der Form von Wörtern und Sätzen und auf der Ebene der Bedeutung zu Grunde liegen
 - der Prozesse des Sprachwandels und der Ausbildung sprachlicher Variation
 - der Funktionen von Sprache für menschliche Kommunikation und für menschliches Handeln
 - der Strukturiertheit von Texten und Diskursen in gesprochensprachlicher und schriftsprachlicher Form
 - von Prozessen des Erwerbs von Sprache als Erstsprache oder als Zweitsprache sowie des gestörten Spracherwerbs
 - der Bedeutung der Sprache für die Entwicklung und für das Funktionieren von Kultur und von einzelnen Kulturen

- einen vertieften Einblick in die Struktur einzelner Sprachen. Neben den im Curriculum hauptsächlich vertretenen Sprachen Deutsch und Englisch sowie den romanischen Sprachen (Französisch, Spanisch, Italienisch) besitzt jeder Studierende vertiefte Strukturkenntnisse in mindestens einer sogenannten "Non-Standard Average European language" (d.h. alle Sprachen außer Deutsch, Englisch, Französisch, Italienisch, Spanisch und Russisch, vgl. Whorf 1939).

- sichere Kenntnisse empirischer Methoden sprachwissenschaftlicher Forschung.

§ 3 Studienbeginn, Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit

(1) Der Master-Studiengang Allgemeine und Angewandte Sprachwissenschaft kann in jedem Semester begonnen werden.

(2) ¹Das Studium gliedert sich in folgende Bereiche und Unterbereiche

<i>Bereich bzw. Unterbereich</i>	<i>ECTS-Punkte</i>	
Pflichtbereich	50	
Unterbereich Sprachwissenschaftliche Forschungspraxis		30

Unterbereich Praxis der strukturellen Sprachbeschreibung		20
Wahlpflichtbereich	40	
Unterbereich Allgemeine Sprachwissenschaft		20
Unterbereich Angewandte Sprachwissenschaft		15
Unterbereich Interdisziplinäre Aspekte der Sprache		5
Abschlussarbeit	30	
<i>gesamt</i>	120	

²Die Zuordnung der Module zu den einzelnen Bereichen und Unterbereichen ergibt sich aus der Studienfachbeschreibung (SFB), die diesen FSB als Anlage beigefügt ist. ³Innerhalb der Bereiche und/oder Unterbereiche können die Module noch weiter gegliedert werden; dies dient jedoch lediglich der übersichtlichen Darstellung der Module.

(3) Der Master-Studiengang Allgemeine und Angewandte Sprachwissenschaft hat eine Regelstudienzeit von vier Semestern, in der insgesamt 120 ECTS-Punkte erworben werden müssen.

§ 4 Zugang zum Studium, empfohlene Grundkenntnisse

(1) Der Zugang zum Master-Studienfach Allgemeine und Angewandte Sprachwissenschaft erfordert

- a) einen Abschluss in einem Bachelor-Studiengang (Erwerb von 180 ECTS-Punkten) an der JMU oder an einer anderen in- oder ausländischen Hochschule oder einen gleichwertigen in- oder ausländischen Abschluss (z.B. Staatsexamen),
- b) den Nachweis sprachwissenschaftlicher Kompetenzen aus Modulen im Umfang von mindestens 40 ECTS-Punkten aus dem Bereich philologischer Fächer (klassische oder moderne Sprachen) (entsprechend dem an der JMU unter anderem für die Bachelor-Studienfächer Germanistik, Anglistik/Amerikanistik, Romanistik, Russische Sprache und Kultur und Sinologie verwendeten ECTS-Punkte-Schema). Aus dem Bereich der Sprachpraxis der jeweiligen Philologien können dabei insgesamt bis zu 20 ECTS-Punkte berücksichtigt werden. Die benötigten Kompetenzen werden an der JMU beispielsweise im Rahmen der Bachelor-Studienfächer Germanistik, Anglistik/Amerikanistik, Romanistik und Vergleichende indogermanische Sprachwissenschaft vermittelt,
- c) die Fähigkeit zur selbstständigen Sprachverwendung in Englisch gemäß der Stufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen,
- d) Grundkenntnisse in einer weiteren Fremdsprache gemäß der Stufe A1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen.

(2) ¹Der Antrag auf Zugang zum Master-Studium der Allgemeinen und Angewandten Sprachwissenschaft für das jeweils folgende Semester ist in der durch den Prüfungsausschuss (vgl. Abs. 4) für das Master-Studienfach Allgemeine und Angewandte Sprachwissenschaft festgelegten Form bis zum 15. Juli (für das Wintersemester) bzw. bis zum 15. Januar (für das Sommersemester) an den Vorsitzenden / die Vorsitzende des Prüfungsausschusses form- und fristgerecht zu stellen; es kann dabei insbesondere ein elektronisches Bewerbungsverfahren über die einschlägigen Webseiten der JMU vorgesehen werden. ²Unterlagen gemäß Abs. 3 Nr. 1 Buchst. a) können aus von dem Bewerber / der Bewerberin nicht zu vertretenden Gründen noch bis spätestens 15. September (für das Wintersemester) bzw. 15. März (für das Sommersemester) nachgereicht werden, um einen endgültigen Zugang zum Master-Studium der Allgemeinen und Angewandten Sprachwissenschaft erhalten zu können. ³Für den Fall, dass diese Frist nicht

eingehalten werden kann (z.B. weil das Abschlusszeugnis im Bachelor-Studiengang noch nicht ausgestellt wurde), steht lediglich der Weg über einen auflösend bedingten Zugang gemäß der Vorgaben des Abs. 7 offen.

(3) Dem Antrag sind beizufügen:

1. Leistungen aus dem in Abs.1 Buchst. a) genannten Erst-Studium,
 - a) Nachweis eines Hochschulabschlusses oder gleichwertigen Abschlusses (im Falle eines beantragten endgültigen Master-Zugangs) oder
 - b) Nachweis des Erwerbs von 140 ECTS-Punkten oder - bei nicht im Sinne des ECTS modularisierten Studiengängen - Leistungen im entsprechenden Umfang (im Falle eines beantragten auflösend bedingten Master-Zugangs),
2. sowie eine Übersicht über zuvor erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen (Transcript of Records) mit Angabe der in Bezug auf das Studienfach Allgemeine und Angewandte Sprachwissenschaft bestandenen Module und den ihnen zugeordneten Prüfungsleistungen einschließlich der dafür vergebenen ECTS-Punkte und Prüfungsnoten sowie gegebenenfalls angerechneter Prüfungsleistungen bzw. im Falle eines beantragten auflösend bedingten Zugangs zum Master-Studium eine vorläufige Übersicht über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen mit den genannten Angaben. Aus der Übersicht muss insbesondere hervorgehen, dass der Bewerber / die Bewerberin die für das Master-Studium in Allgemeine und Angewandte Sprachwissenschaft erforderlichen Kompetenzen gemäß Abs. 1 Buchst. b) (im Falle eines beantragten endgültigen Master-Zugangs) bzw. gemäß Abs. 7 Satz 1 Buchst. b) (im Falle eines beantragten auflösend bedingten Master-Zugangs) erworben hat,
3. sowie Nachweise über das Vorliegen der erforderlichen Sprachkenntnisse gemäß Abs. 1 Buchst. c) und d) (im Falle eines beantragten endgültigen Master-Zugangs) bzw. gemäß Abs. 7 Satz 1 Buchst. c) und d) (im Falle eines beantragten auflösend bedingten Master-Zugangs).

(4) ¹Über die Erfüllung der Voraussetzungen nach Abs. 1 Buchst. a), sowie über das Vorliegen der erforderlichen Mindest-Kompetenzen (Abs. 1 Buchst. b)) sowie der erforderlichen Sprachkenntnisse (Abs. 1 Buchst. c) und d)) entscheidet der Prüfungsausschuss für das Master-Studienfach Allgemeine und Angewandte Sprachwissenschaft. ²Die Regelungen des § 14 AS-PO finden entsprechende Anwendung. ³Der Prüfungsausschuss kann sich bei der Erfüllung seiner Aufgaben weiterer Personen mit Hochschulprüferberechtigung bedienen. ⁴Bei der Entscheidung über die Gleichwertigkeit der Erstabschlüsse mit dem genannten Referenzabschluss sowie für den Nachweis der erforderlichen Mindest-Kompetenzen und deren Umfang (insbesondere bei nicht-modularisierten Studiengängen) gilt nach Maßgabe des Art. 63 BayHSchG der Grundsatz der Beweislastumkehr sowie die Verpflichtung, Gleichwertigkeit festzustellen, soweit keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse) bestehen.

(5) ¹Im Falle des Nichtvorliegens einer der in Abs. 1 Buchst a) bis d) genannten Voraussetzungen ist der Zugang zum Master-Studium in Allgemeiner und Angewandter Sprachwissenschaft nicht gegeben, sofern nicht ein Zugang zum Studium gemäß Abs. 7 in Frage kommt. ²Der Bewerber bzw. die Bewerberin erhält in diesem Fall einen mit Gründen und einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.

(6) Liegen die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 Buchst. a) bis d) vor, wird der Bewerber / die Bewerberin zum Master-Studienfach Allgemeine und Angewandte Sprachwissenschaft zugelassen.

(7) ¹Um einen ununterbrochenen Übergang vom Bachelor- zum Master-Studium zu ermöglichen, kann ein Bewerber oder eine Bewerberin, der bzw. die zum Zeitpunkt der Bewerbung den nach Abs. 1 Buchst. a) erforderlichen Bachelor-Abschluss noch nicht nachweisen kann, einen mit einer auflösenden Bedingung versehenen Zugang zum Master-Studium unter folgenden Voraussetzungen erhalten:

- a) den Nachweis von mindestens 140 ECTS-Punkten zum Zeitpunkt der Bewerbung im nach Abs. 1 Buchst. a) vorausgesetzten Bachelor-Studiengang,
- b) den Nachweis sprachwissenschaftlicher Kompetenzen aus Modulen im Umfang von mindestens 40 ECTS-Punkten aus dem Bereich philologischer Fächer (klassische oder moderne Sprachen) (entsprechend dem an der JMU unter anderem für die Bachelor-Studienfächer Germanistik, Anglistik/Amerikanistik, Romanistik, Russische Sprache und Kultur und Sinologie verwendeten ECTS-Punkte-Schema). Aus dem Bereich der Sprachpraxis der jeweiligen Philologien können dabei insgesamt bis zu 20 ECTS-Punkte berücksichtigt werden. Die benötigten Kompetenzen werden an der JMU beispielsweise im Rahmen der Bachelor-Studienfächer Germanistik, Anglistik/Amerikanistik, Romanistik und Vergleichende indogermanische Sprachwissenschaft vermittelt,
- c) die Fähigkeit zur selbstständigen Sprachverwendung in Englisch gemäß der Stufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen,
- d) Grundkenntnisse in einer weiteren Fremdsprache gemäß der Stufe A1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen.

²Der endgültige Zugang hängt davon ab, dass der nach Abs. 1 Buchst. a) genannte Erstabschluss spätestens mit Ablauf der Rückmeldefrist für das zweite Fachsemester im Master-Studiengang Allgemeine und Angewandte Sprachwissenschaft nachgewiesen wird. ³Ist dies nicht der Fall, ist der Bewerber oder die Bewerberin zum Ablauf des ersten Fachsemesters zu exmatrikulieren (auflösende Bedingung).

(8) ¹Für Bewerber bzw. Bewerberinnen, die den einschlägigen Erstabschluss nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, ist zusätzlich ein Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse erforderlich. ²Dieser Nachweis ist entsprechend den Vorgaben der Immatrikulationssatzung der JMU in der jeweils geltenden Fassung zu führen.

§ 5 Kontrollprüfungen

Es werden keine Kontrollprüfungen gemäß § 13 Abs. 5 ASPO durchgeführt.

§ 6 Prüfungsausschuss

Gemäß von § 14 Abs. 1 Satz 3 ASPO besteht der Prüfungsausschuss für das Studienfach Allgemeine und Angewandte Sprachwissenschaft aus 3 Mitgliedern.

2. Teil: Erfolgsüberprüfungen

§ 7 fachspezifische sonstige Prüfungen

Es sind keine fachspezifischen sonstigen Prüfungen vorgesehen.

§ 8 Abschlussbereich: Master-Thesis und Abschlusskolloquium

(1) ¹Für die Abschlussarbeit werden 30 ECTS-Punkte vergeben. ²Die Bearbeitungszeit beträgt sechs Monate.

(2) Es findet kein Abschlusskolloquium statt.

§ 9 Gesamtnote, Studienfachnote und Bereichsnote

¹Die Gesamtnote wird entsprechend der Vorschrift des § 35 Abs. 1 ASPO gebildet. ²Die Bildung der Studienfachnote für das MA-Studienfach Allgemeine und Angewandte Sprachwissenschaft richtet sich nach § 35 Abs. 2 ASPO, die Bildung der Bereichsnote nach § 35 Abs. 3 bis 5 ASPO. ³Bei der Bildung der Bereichsnote findet das in § 35 Abs. 5 Satz 3 bis 6 beschriebene „Hierarchiemodell“ Anwendung.

⁴Bei der Ermittlung der Studienfachnote und der Gesamtnote werden die einzelnen Bereiche wie folgt gewichtet:

<i>Bereich bzw. Unterbereich</i>	<i>ECTS-Punkte</i>		<i>Gewichtungsfaktor für</i>	
			<i>Unterbereich</i>	<i>Bereich</i>
Pflichtbereich	50			
Unterbereich Sprachwissenschaftliche Forschungspraxis		30	30/50	50/120
Unterbereich Praxis der strukturellen Sprachbeschreibung		20	20/50	
Wahlpflichtbereich	40			
Unterbereich Allgemeine Sprachwissenschaft		20	20/40	40/120
Unterbereich Angewandte Sprachwissenschaft		15	15/40	
Unterbereich Interdisziplinäre Aspekte der Sprache		5	5/40	
Abschlussarbeit	30			30/120
<i>gesamt</i>	120			

3. Teil: Schlussvorschriften

§ 10 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden des Studienfachs Allgemeine und Angewandte Sprachwissenschaft mit dem Abschluss Master of Arts (Erwerb von 120 ECTS-Punkten), die ihr Fachstudium an der JMU nach den Bestimmungen der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) an der JMU vom 01. Juli 2015 in der jeweils geltenden Fassung ab dem Sommersemester 2016 aufnehmen.

Anlage SFB: Studienfachbeschreibung

Anlage SFB: Studienfachbeschreibung für das Studienfach Allgemeine und Angewandte Sprachwissenschaft mit dem Abschluss "Master of Arts" (Erwerb von 120 ECTS-Punkten)

(Verantwortlich: Institut für Deutsche Philologie, Neuphilologisches Institut, Institut für Altertumswissenschaften)

Legende: **B/NB** = Bestanden/Nicht bestanden, **E** = Exkursion, **K** = Kolloquium, **LV** = Lehrveranstaltung(en), **NUM** = Numerische Notenvergabe, **O** = Konversatorium, **P** = Praktikum, **PL** = Prüfungsleistung(en), **R** = Projekt, **S** = Seminar, **SS** = Sommersemester, **T** = Tutorium, **TN** = Teilnehmer, **Ü** = Übung, **VL** = Vorleistung(en), **V** = Vorlesung, **WS** = Wintersemester

Anmerkungen:

Die **Lehrveranstaltungs- und Prüfungssprache** ist deutsch, sofern hierzu nichts anderes angegeben ist.

Gibt es eine **Auswahl an Prüfungsarten**, so legt der Dozent oder die Dozentin in Absprache mit dem/der Modulverantwortlichen bis spätestens 2 Wochen nach LV-Beginn fest, welche Form für die Erfolgsüberprüfung im aktuellen Semester zutreffend ist und gibt dies ortsüblich bekannt.

Bei **mehreren benoteten Prüfungsleistungen** innerhalb eines Moduls werden diese jeweils gleichgewichtet, sofern nachfolgend nichts anderes angegeben ist.

Besteht die Erfolgsüberprüfung aus **mehreren Einzelleistungen**, so ist die Prüfung nur bestanden, wenn jede der Einzelleistungen erfolgreich bestanden ist.

Sofern nicht anders angegeben, ist der **Prüfungsturnus** der Module dieser SFB semesterweise.

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges
Pflichtbereich (50 ECTS-Punkte)											
Unterbereich: Sprachwissenschaftliche Forschungspraxis (30 ECTS-Punkte)											
04-MA-Ling-Forsch1	2016-SS	Sprachwissenschaftliche Forschungspraxis 1	K (2)	15	1		NUM	Referat (ca.45 Min.) mit Verschriftlichung (ca. 15 S.) und Hausarbeit (25 S.)	Deutsch und/oder Englisch		2) Deutsch und/oder Englisch 6) Kann je nach Lehrangebot auch mit 1 SWS angeboten werden
		<i>Topics in Linguistic Research 1</i>									
04-MA-Ling-Forsch2	2016-SS	Sprachwissenschaftliche Forschungspraxis 2	K (2)	15	1		NUM	Referat (ca. 45 Min.) mit Verschriftlichung (ca. 15 S.) und Hausarbeit (25 S.)	Deutsch und/oder Englisch		2) Deutsch und/oder Englisch 6) Kann je nach Lehrangebot auch mit 1 SWS angeboten werden
		<i>Topics in Linguistic Research 2</i>									

Unterbereich: Praxis der strukturellen Sprachbeschreibung (20 ECTS-Punkte)											
04-MA-Ling-Spraprax	2016-SS	Sprachpraxis NSAEL <i>Language Experience NSAEL</i>	Ü (6)	10	1		NUM	Klausur (ca. 60 Min.)	Deutsch und/oder Englisch		6) NSAEL: Non-Standard „Average“ European Language; 6) kann je nach Lehrangebot / Teilnehmerzahl auch als S(eminar) und/oder mit 4 SWS angeboten werden“
04-MA-Ling-Deskr	2016-SS	Sprachbeschreibung <i>Descriptive Linguistics</i>	R(1)	10	1		NUM	Schriftliche Arbeit (ca. 30 S.)	Deutsch und/oder Englisch		2) Deutsch und/oder Englisch
Wahlpflichtbereich (40 ECTS-Punkte)											
Unterbereich Allgemeine Sprachwissenschaft (20 ECTS-Punkte)											
04-MA-Ling-Phono	2016-SS	Phonologie <i>Phonology</i>	S (2)	5	1		NUM	a) Hausarbeit (15 S.) oder b) Klausur (ca. 90 Min.) oder c) Referat (15-30 Min.) mit Verschriftlichung (ca. 15 S.)	Deutsch und/oder Englisch		2) Deutsch und/oder Englisch 6) kann je nach Lehrangebot / Teilnehmerzahl auch als V(orlesung) oder Ü(bung) angeboten werden
04-MA-Ling-Morph	2016-SS	Morphologie <i>Morphology</i>	S (2)	5	1		NUM	a) Hausarbeit (15 S.) oder b) Klausur (ca. 90 Min.) oder c) Referat (15-30 Min.) mit Verschriftlichung (ca. 15 S.)	Deutsch und/oder Englisch		2) Deutsch und/oder Englisch 6) kann je nach Lehrangebot / Teilnehmerzahl auch als V(orlesung) oder Ü(bung) angeboten werden
04-MA-Ling-Synt	2016-SS	Syntax <i>Syntax</i>	S (2)	5	1		NUM	a) Hausarbeit (15 S.) oder b) Klausur (ca. 90 Min.) oder c) Referat (15-30 Min.) mit Verschriftlichung (ca. 15 S.)	Deutsch und/oder Englisch		2) Deutsch und/oder Englisch 6) kann je nach Lehrangebot / Teilnehmerzahl auch als V(orlesung) oder Ü(bung) angeboten werden
04-MA-Ling-Sem	2016-SS	Semantik <i>Semantics</i>	S (2)	5	1		NUM	a) Hausarbeit (15 S.) oder b) Klausur (ca. 90 Min.) oder	Deutsch und/oder Englisch		2) Deutsch und/oder Englisch 6) kann je nach Lehrangebot / Teilnehmerzahl auch als

								c) Referat (15-30 Min.) mit Verschriftlichung (ca. 15 S.)			V(orlesung) oder Ü(bung) angeboten werden
04-MA- Ling- Pragma	2016- SS	Pragmatik <hr/> <i>Pragmatics</i>	S (2)	5	1		NUM	a) Hausarbeit (15 S.) oder b) Klausur (ca. 90 Min.) oder c) Referat (15-30 Min.) mit Verschriftlichung (ca. 15 S.)	Deutsch und/oder Englisch		2) Deutsch und/oder Englisch 6) kann je nach Lehrangebot / Teilnehmerzahl auch als V(orlesung) oder Ü(bung) angeboten werden
04-MA- Ling- Hist	2016- SS	Sprachwandel <hr/> <i>Language Change</i>	S (2)	5	1		NUM	a) Hausarbeit (15 S.) oder b) Klausur (ca. 90 Min.) oder c) Referat (15-30 Min.) mit Verschriftlichung (ca. 15 S.)	Deutsch und/oder Englisch		2) Deutsch und/oder Englisch 6) kann je nach Lehrangebot / Teilnehmerzahl auch als V(orlesung) oder Ü(bung) angeboten werden
04-MA- Ling- Var	2016- SS	Sprachliche Variation <hr/> <i>Linguistic Variation</i>	S (2)	5	1		NUM	a) Hausarbeit (15 S.) oder b) Klausur (ca. 90 Min.) oder c) Referat (15-30 Min.) mit Verschriftlichung (ca. 15 S.)	Deutsch und/oder Englisch		2) Deutsch und/oder Englisch 6) kann je nach Lehrangebot / Teilnehmerzahl auch als V(orlesung) oder Ü(bung) angeboten werden
04-MA- Ling- Disk	2016- SS	Diskurs <hr/> <i>Discourse</i>	S (2)	5	1		NUM	a) Hausarbeit (15 S.) oder b) Klausur (ca. 90 Min.) oder c) Referat (15-30 Min.) mit Verschriftlichung (ca. 15 S.)	Deutsch und/oder Englisch		2) Deutsch und/oder Englisch 6) kann je nach Lehrangebot / Teilnehmerzahl auch als V(orlesung) oder Ü(bung) angeboten werden
04-MA- Ling- VerAllg	2016- SS	Vertiefung Allgemeine Sprachwissenschaft <hr/> <i>Spezialisaton in General Linguistics</i>	S (2)	5	1		NUM	a) Hausarbeit (15 S.) oder b) Klausur (ca. 90 Min.) oder c) Referat (15-30 Min.) mit Verschriftlichung (ca. 15 S.)	Deutsch und/oder Englisch		2) Deutsch und/oder Englisch 6) Vertiefung innerhalb eines der gegebenen Themengebiete der Allgemeine Sprachwissenschaft 6) kann je nach Lehrangebot / Teilnehmerzahl auch als

											V(orlesung) oder Ü(bung) angeboten werden
Unterbereich Angewandte Sprachwissenschaft (15 ECTS-Punkte)											
04-MA-Ling-SystVar	2016-SS	System und Variabilität <i>System and Variability</i>	S (2)	5	1		NUM	a) Hausarbeit (15 S.) oder b) Klausur (ca. 90 Min.) oder c) Referat (15-30 Min.) mit Verschriftlichung (ca. 15 S.)	Deutsch und/oder Englisch		2) Deutsch und/oder Englisch 6) kann je nach Lehrangebot / Teilnehmerzahl auch als V(orlesung) oder Ü(bung) angeboten werden
04-MA-Ling-Text	2016-SS	Text und Diskurs <i>Text and Discourse</i>	S (2)	5	1		NUM	a) Hausarbeit (15 S.) oder b) Klausur (ca. 90 Min.) oder c) Referat (15-30 Min.) mit Verschriftlichung (ca. 15 S.)	Deutsch und/oder Englisch		2) Deutsch und/oder Englisch 6) kann je nach Lehrangebot / Teilnehmerzahl auch als V(orlesung) oder Ü(bung) angeboten werden
04-MA-Ling-Komm	2016-SS	Kommunikation und Kultur <i>Communication and Culture</i>	S (2)	5	1		NUM	a) Hausarbeit (15 S.) oder b) Klausur (ca. 90 Min.) oder c) Referat (15-30 Min.) mit Verschriftlichung (ca. 15 S.)	Deutsch und/oder Englisch		2) Deutsch und/oder Englisch 6) kann je nach Lehrangebot / Teilnehmerzahl auch als V(orlesung) oder Ü(bung) angeboten werden
04-MA-Ling-Entw	2016-SS	Entwicklung und Erwerb <i>Development and Acquisition</i>	S (2)	5	1		NUM	a) Hausarbeit (15 S.) oder b) Klausur (ca. 90 Min.) oder c) Referat (15-30 Min.) mit Verschriftlichung (ca. 15 S.)	Deutsch und/oder Englisch		2) Deutsch und/oder Englisch 6) kann je nach Lehrangebot / Teilnehmerzahl auch als V(orlesung) oder Ü(bung) angeboten werden

04-MA-Ling-VerAng	2016-SS	Vertiefung Angewandte Sprachwissenschaft	S (2)	5	1		NUM	a) Hausarbeit (15 S.) oder b) Klausur (ca. 90 Min.) oder c) Referat (15-30 Min.) mit Verschriftlichung (ca. 15 S.)	Deutsch und/oder Englisch		2) Deutsch und/oder Englisch 6) Vertiefung innerhalb eines der gegebenen Themengebiete der Angewandte Sprachwissenschaft 6) kann je nach Lehrangebot / Teilnehmerzahl auch als V(orlesung) oder Ü(bung) angeboten werden
		<i>Spezialisierung in Applied Linguistics</i>									
04-MA-Ling-BPrax	2016-SS	Berufungsqualifizierendes Praktikum für Studierende der Allgemeinen und angewandten Sprachwissenschaft	P	5	1		B/NB	Praktikumsbericht (ca. 15 Seiten)	Deutsch und/oder Englisch		2) Deutsch und/oder Englisch 5) Dauer des Praktikums ca. 4 Wochen
		<i>Experiential Internship for Students of General and Applied Linguistics</i>									
Unterbereich Interdisziplinäre Aspekte der Sprache (5 ECTS-Punkte)											
Modulgruppe Statistik / Statistics											
04-Geo-STATU	2015-WS	Statistik: Grundlagen der deskriptiven und schließenden Statistik	V(2)+ T(2)	5	1		NUM	Klausur (ca. 60 Min.)	Deutsch und/oder Englisch		2) Deutsch und/oder Englisch
		<i>Statistics: Fundamentals of Descriptive and Inferential Statistics</i>									
04-Geo-STATM	2015-WS	Statistik: Spezielle und multivariate Verfahren	V(2)+ T(2)	5	1		NUM	Klausur (ca. 60 Min.)	Deutsch und/oder Englisch		2) Deutsch und/oder Englisch
		<i>Statistics: Special and Multivariate Procedures</i>									
Modulgruppe Sprache und Computer / Language and Computer											
04-DH-A1	2015-WS	Digital Humanities im Überblick	V(2)+ T(2)	5	1		B/NB	Klausur (ca. 60 Min.)	Deutsch und/oder Englisch		2) Deutsch und/oder Englisch
		<i>Digital Humanities in Overview</i>									
Modulgruppe Sprache und Literatur / Language and Literature											
04-En-VM-Ang1	2015-WS	Vorlesungsmodul Anglistik	V(2)	5	1		B/NB	a) Klausur (ca. 70 Min.) oder b) Portfolio im Umfang von max. 15 Seiten	Englisch		2) Englisch und/oder Deutsch
		Lecture module English Studies									

04-En-VM-Am1	2015-WS	Vorlesungsmodul Amerikanistik	V(2)	5	1		B/NB	a) Klausur (ca. 70 Min.) oder b) Portfolio im Umfang von max. 15 Seiten	Englisch		2) Englisch und/oder Deutsch
		Lecture module American Studies									
04-FrIM-LW1	2016-SS	Intensivierungsmodul Literaturwissenschaft 1 (Französisch)	S(2)	5	1		NUM	a) Hausarbeit (ca. 18 S.) oder b) Klausur (ca. 90 Min.)	Französisch oder Deutsch		1) Bonusfähig 2) Französisch oder Deutsch 4) Vorausgesetztes Sprachniveau: B2+ GER ¹
		Level Four Module Literature Studies 1 (French)									
04-ItIM-LW1	2016-SS	Intensivierungsmodul Literaturwissenschaft 1 (Italienisch)	S(2)	5	1		NUM	Hausarbeit (ca. 18 S.) oder b) Klausur (ca. 90 Min.)	Italienisch oder Deutsch		1) Bonusfähig 2) Italienisch oder Deutsch 4) Vorausgesetztes Sprachniveau: B2+ GER ¹
		Level Four Module Literature Studies 1 (Italian)									
04-SpIM-LW1	2016-SS	Intensivierungsmodul Literaturwissenschaft 1 (Spanisch)	S(2)	5	1		NUM	Hausarbeit (ca. 18 S.) oder b) Klausur (ca. 90 Min.)	Spanisch oder Deutsch		1) Bonusfähig 2) Spanisch oder Deutsch 4) Vorausgesetztes Sprachniveau: B2+ GER ¹
		Level Four Module Literature Studies 1 (Spanish)									
Modulgruppe Sprache und Musik / Language and Music											
04-MW-MS	2016-SS	Musik als Sprache – Musik und Sprache	S(2)	5	1		B/NB	Protokoll (ca. 10.000 Z.) oder Referat (20-30 Min.) oder schriftliche Hausaufgabe (ca. 10.000 Z.)	Deutsch und/oder Englisch		6) kann je Lehrangebot / Teilnehmerzahl auch als Ü(bung) oder V(orlesung) angeboten werden
		<i>Music as Language – Music and Language</i>									
Modulgruppe Sprache und Raum / Language and Space											
04-Geo-KART	2015-WS	Kartographie und Geoinformation	V(2)+ T(2)	5	1		NUM	Klausur (ca. 75 Min.)	Deutsch und/oder Englisch		1) Bonusfähig 2) Deutsch und/oder Englisch
		<i>Cartography and Geoinformation</i>									
Modulgruppe Philologische Kompetenz / Philological Competence											
04-MA-Ling-Phil	2016-SS	Philologische Kompetenz	S(2)	5	1		NUM	Klausur (ca. 60 Min.) oder gleichwertiger Nachweis	Deutsch und/oder Englisch		2) Deutsch und/oder Englisch 6) z.B. Latein, Sanskrit, Altgriechisch usw.
		<i>Philological Competence</i>									

											6) kann je nach Lehrangebot / Teilnehmerzahl auch als V(orlesung) oder Ü(bung) angeboten werden
Abschlussbereich (30 ECTS-Punkte)											
04-MA-Ling-MA	2016-SS	Masterarbeit Allgemeine und Angewandte Sprachwissenschaft <i>Master Thesis General and Applied Linguistics</i>		30	1		NUM	Masterarbeit (ca. 70 S.)	Deutsch und/oder Englisch		5) Bearbeitungszeit: 6 Monate

¹ Das vorausgesetzte Sprachniveau gemäß GER (Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen) kann nachgewiesen werden durch:

- Sprachniveau B2+ durch Modul 04-Fr-BM-SP2 bzw. 04-It-BM-SP2 bzw. 04-Sp-BM-SP2 oder
- sonstige geeignete Zeugnisse.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Würzburg vom 15. Dezember 2015.

Würzburg, den 13. Januar 2016

Der Präsident:

Prof. Dr. A. Forchel

Die Fachspezifischen Bestimmungen für das Studienfach Allgemeine und Angewandte Sprachwissenschaft mit dem Abschluss Master of Arts (Erwerb von 120 ECTS-Punkten) wurden am 13. Januar 2016 in der Universität niedergelegt; die Niederlegung wurde am 14. Januar 2016 durch Anschlag in der Universität bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 14. Januar 2016.

Würzburg, den 14. Januar 2016

Der Präsident:

Prof. Dr. A. Forchel